

# Satzung

## § 1 – Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen **Genderlife Nürnberg**
2. Der Sitz des Vereins ist in Nürnberg
3. Die Postalische Anschrift des Vereins ist die Privatanschrift des 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden
4. Der Verein soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.
5. Im Folgenden steht „Selbsthilfegruppe“ SHG anstelle von „Verein“.
6. Die Selbsthilfegruppe ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## § 2 – Vereinszweck

1. Die SHG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Ziel und Zweck der SHG ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.  
Insbesondere die gesundheitlichen Interessen von Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung zu fördern und bei ihnen sowie in der Öffentlichkeit das selbsthilfegruppenbezogene Wissen zu mehrern (Gesundheitsförderung und Förderung der Bildung).
3. Seinem Zweck entsprechend macht die SHG sich die Aufgabe,
  - den Erfahrungsaustausch durch regelmäßige Treffen und gemeinsame Unternehmungen zu unterstützen,
  - einschlägige Fortbildung- und Vortragsveranstaltungen zu organisieren,
  - die Öffentlichkeit über die Arbeit der SHG aufzuklären und zu informieren

## § 3 – Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

## § 4 – Vermögensbindung

1. Bei Auflösung der SHG oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der SHG fällt das Vermögen der SHG an die Fördergemeinschaft des Runden Tisches Mittelfranken zurück.
2. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

## § 5 - Geschäftsjahr

1. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 – Mitgliedschaft**

1. SHG Mitglieder
  - 1.1 SHG Mitglieder können alle betroffenen natürlichen Personen werden, die Hilfe suchen oder sich für die Verwirklichung des Vereinszweckes gemäß §2 einsetzen wollen.
2. Fördermitglieder
  - 2.1 Fördermitglieder können alle juristischen oder natürlichen Personen werden, die sich für die Verwirklichung des Vereinszweckes gemäß §2 einsetzen wollen.

## **§ 7 - Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme als SHG Mitglied kann schriftlich, telefonisch, persönlich oder durch Eintrag in die Anwesenheitsliste erfolgen. Die Mitgliedschaft wird mit dem Eintrag (mit Namen und Adresse) in die Liste der Mitglieder wirksam.
2. Der Antrag auf Aufnahme als Fördermitglied muss schriftlich erfolgen.
  - 2.1 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
  - 2.2 Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Im Übrigen können in besonderen Fällen auch Persönlichkeiten, die sich im Sinne des Vereinszwecks besonders verdient gemacht haben, Ehrenmitglieder werden.

## **§ 8 - Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus der SHG.
2. Der Austritt von Fördermitgliedern erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Der Austritt von SHG Mitgliedern ist jederzeit ohne Einhaltung von Fristen durch einfache Willenserklärung möglich.
4. Ein Fördermitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der SHG ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von 2 Förderbeiträgen im Rückstand ist. Dieser Ausschluss befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen der SHG verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes / der Mitgliederversammlung: Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

## **§ 9 - Mitgliedsbeiträge**

1. Für die SHG werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.  
Die Selbsthilfegruppe finanziert sich aus Spenden, aus Fördermitteln der Krankenkassen und der öffentlichen Hand, sowie aus den Beiträgen der Fördermitglieder.
2. Fördermitglieder zahlen Beiträge nach eigenem Ermessen, jedoch mindestens 12,- € Jährlich. Die gewünschte Beitragshöhe wird mit der Eintrittserklärung angegeben und ist damit bindend.
3. Die Förderbeiträge werden unbar, durch Lastschriftinzug jeweils im 1. Quartal des Geschäftsjahres vereinnahmt.
4. Jedem Fördermitglied wird mindestens zwei Wochen vor Beitragserhebung der Lastschriftinzug angekündigt. Eventuelle Gründe, die dem Einzug entgegenstehen, sind vom Fördermitglied dem Vorstand umgehend mitzuteilen.
5. Eventuelle Gebühren für Rücklastschriften trägt das Fördermitglied.

## **§ 10 - Organe**

Organe der Selbsthilfegruppe sind: Der Vorstand, die Selbsthilfegruppen und die Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
2. Der Vorstand kann um eine unbestimmte Zahl an Beisitzern erweitert werden.
3. Der erste und der zweite Vorsitzende vertreten die SHG nach außen. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers im Amt.
6. Des Weiteren gehören die Leiter\*innen der einzelnen Selbsthilfegruppen kraft Amtes zum Vorstand
7. Zum Vorstand können nur Mitglieder der SHG gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl sind anzuwenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
9. Der Vorstand beruft seine Sitzungen mit einer Frist von 10 Tagen ein. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden und ist jedem Vorstandsmitglied schriftlich (auch elektronisch) zu übermitteln. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens 5 Tage vor der jeweiligen Sitzung stattzufinden und ist vom Vorsitzenden nach Ende des letzten Tages der Frist an alle Vorstände zu übermitteln.
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Dem Vorstandsvorsitzenden kommt der Stichtscheid zu. Sollte der Vorstandsvorsitzende von der Beschlussfassung ausgeschlossen sein oder an ihr aus einem anderen Grund nicht teilhaben können, steht seinem Vertreter der Stichtscheid zu.
11. Der Vorstand ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
12. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes;
  - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
13. Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstands sowie externen Fachkräften besetzt werden.

## **§ 12 – Selbsthilfegruppen**

1. In der SHG Genderlife Nürnberg können verschiedenen Selbsthilfegruppen z.B. Gruppe für Angehörige, Gruppe für Jugendliche, ... tätig sein.
2. Die einzelnen Gruppen bestimmen die Gruppenleitung auf jeweils ein Jahr durch einfache Abstimmung.
3. Die Gruppenleitungen sind kraft Amtes Mitglieder des Vorstandes.
4. Die Gruppenleitungen sind dem Vorstand am Anfang des Jahres mitzuteilen und unterliegen der Weisung des Vorstand

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstandsvorsitzende beruft innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind schriftlich binnen 7 Tagen an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung beschließt deren Aufnahme zur Tagesordnung.
3. In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Schatzmeister Rechnung und lässt die Rechnungslegung genehmigen. Außerdem gibt der geschäftsführende Vorstand den Geschäftsbericht ab.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ist dieser nicht anwesend, von seinem Vertreter oder, wenn auch dieser nicht anwesend ist, von einem anderen Vorstand.
5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Wahl des Vorstandes;
  - Wahl der Kassenprüfer;
  - Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes;
  - Entlastung des Vorstandes;
  - Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
  - Feststellung der Mitgliederbeiträge und Umlagen;
  - Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsgrund des Vorstandes;
  - Satzungsänderungen;
  - Auflösung des Vereins;

6. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenden Mitglieder.
7. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt.
8. Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragen.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich beantragen oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält.
10. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig; lediglich bei Beschlüssen über die Auflösung der SHG ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder erforderlich.
11. Mitglieder können sich durch einen schriftlichen Bevollmächtigten vertreten lassen.
12. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.

#### **§ 14 Sitzungsberichte**

1. Über die Vorstandssitzungen und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind. Niederschriften über Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, Niederschriften von Mitgliederversammlungen vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung der SHG kann nur in einer dazu besonders einberufenen Mitgliederversammlung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Wird die erforderliche Mitgliederzahl nicht erreicht, ist binnen vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Einfluss der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der SHG fällt das Vermögen der SHG an die Fördergemeinschaft des Runden Tisches Mittelfranken zurück.

#### **§ 16 – Salvatorische Klausel**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist diese Satzung Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieser Satzung davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls diese Satzung eine Lücke enthalten sollte.

## **§ 17 Schlussbestimmung**

1. Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am .....  
Beschlossen. Sie wurde mit dem Beschluss rechtsgültig.

Unterschriften von mindestens sieben Gründungsmitglieder mit Ort und Datum